

I. Geltende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und ALMAWATECH richten sich nach diesen Bedingungen und den zwischen den Parteien getroffenen individuellen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten auch dann nicht, wenn ALMAWATECH ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

II. Bestellung

1. Lieferverträge bedürfen der Bestätigung des Lieferers auf dem Formblatt „Bestellungen“. Lieferabrufe, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Bestätigt der Lieferer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang, ist ALMAWATECH zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferer nicht binnen zwei Wochen nach Zugang widerspricht.

III. Preis und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer – frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und anderer Nebenkosten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, erstattet ALMAWATECH dem Lieferer nur die günstigsten Frachtkosten. Die Art der Preisstellung berührt die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht.

2. ALMAWATECH zahlt innerhalb 14 Tagen nach Versandanzeige, Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis zum Ende der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

3. Bei fehlerhafter Lieferung ist ALMAWATECH berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

IV. Untersuchungs- und Rügepflicht

Mängel der Lieferung hat ALMAWATECH, soweit eine Untersuchung zum ordnungsmäßigen Geschäftsablauf gehört, dem Lieferer spätestens eine Woche nach Feststellung schriftlich anzuzeigen.

V. Geheimhaltung

1. Der Lieferer ist verpflichtet, alle von ALMAWATECH erhaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und ähnlichen Unterlagen strikt geheim zu halten und Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ALMAWATECH offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vervielfältigung ist nur im Rahmen des betrieblichen Erfordernisses und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungspflicht erlischt auch nach Vertragsablauf erst, wenn das in den Unterlagen verkörperte Wissen Allgemeingut ist.

2. Der Lieferer hat seine Unterpflaster entsprechend zu verpflichten.

3. Werbemaßnahmen mit der Geschäftsbeziehung der Vertragspartner sind nur nach deren schriftlicher Einwilligung zulässig.

VI. Liefertermine und Lieferfristen

Vereinbarte Lieferzeiten sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen und Lieferfristen ist der Eingang der Ware nebst Lieferschein bei ALMAWATECH. Haben die Parteien nicht Lieferung „frei Verwendungsstelle“ vereinbart, hat der Lieferer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

VII. Beteiligung Dritter und Forderungsabtretungen

1. Auslieferung an Dritte muss der Lieferer im Namen von ALMAWATECH vornehmen.

2. Die Untervergabe nach Technik oder Wert wesentlicher Leistungs- oder Lieferteile bedarf der vorherigen Zustimmung von ALMAWATECH.

3. Forderungsabtretungen aus der von ALMAWATECH erteilten Bestellungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALMAWATECH zulässig.

VIII. Vertragsstrafe und Verzugsschaden

1. Hält der Lieferer einen vereinbarten Termin nicht ein, steht ALMAWATECH eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme je Werktag, max. jedoch 10 % des Gesamtauftragswerts zu.

2. Die Höhe der Vertragsstrafe darf nicht in einem unangemessenen Verhältnis zum Gewicht des Vertragsverstoßes und dessen Folgen für den Lieferer stehen.

3. Der Anspruch ist sofort fällig.

4. Über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche muss ALMAWATECH nach den gesetzlichen Vorschriften geltend machen.

IX. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

X. Qualität der Lieferung

Die Ausführung der Liefergegenstände muss dem Stand der Technik entsprechen. Der Lieferer hat die geltenden Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutzvorschriften einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstands bedürfen der schriftlichen Einwilligung von ALMAWATECH.

XI. Gewährleistung

1. Der Lieferer gewährleistet, dass seine Lieferungen die zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

2. Die Gewährleistungspflicht endet ein Jahr nach der Abnahme durch ALMAWATECH, spätestens jedoch zwei Jahre nach Lieferung.

3. Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel hat der Lieferer nach Aufforderung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung hat durch den Lieferer am Ort des Liefergegenstandes zur Zeit der Feststellung des Mangels zu erfolgen, soweit die Vertragsparteien nicht übereinstimmen, dass wegen Art und Umfang des Mangels eine Beseitigung im Lieferwerk geboten ist. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten und Nebenleistungen gehen zu Lasten des Lieferers.

4. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann ALMAWATECH Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen oder Schadenersatz geltend machen.

5. Eine Selbstnachbesserung durch ALMAWATECH oder einem Dritten ist nur in dringenden Fällen und nach Abstimmung mit dem Lieferer möglich. Die Kosten trägt der Lieferer.

6. Für ausgebesserte und ersetzte Teile der Lieferung beginnt die Gewährleistung mit der Beendigung der Nachbesserung oder ihrer Abnahme neu zu laufen.

7. ALMAWATECH hat dem Lieferer die von ihm ersetzenden Teile auf dessen Verlangen auf Kosten des Lieferers zu Verfügung zu stellen.

8. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

XII. Haftung

Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ALMAWATECH insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferers liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

XIII. Schutzrecht

1. Der Lieferer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsmäßiger Anwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben.

2. Der Lieferer stellt ALMAWATECH und ihre Abnehmer von der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Liefergegenstände nach von ALMAWATECH übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

5. Der Lieferer wird auf Anfrage von ALMAWATECH die Benutzung von veröffentlichten und nicht veröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

6. Mit der Übersendung der technischen Dokumentation gewährt der Lieferer ALMAWATECH das wirtschaftliche Nutzungsrecht für die Weiterverwendung der Unterlagen, soweit es für die Erstellung von Dokumentationen im Zusammenhang mit von ALMAWATECH vertriebenen Maschinen und Anlagen nötig ist.

XIV. Verwendung von Mitteln und vertraulichen Angaben

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie vertrauliche Angaben, die ALMAWATECH dem Lieferer zu Verfügung gestellt oder voll bezahlt hat, darf der Besteller nur mit schriftlicher Einwilligung von ALMAWATECH für Lieferungen an Dritte verwenden.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über ein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen berührt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung

durch einer ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG).

4. Der Erfüllungsort für Lieferungen ist die jeweilige Verwendungsstelle, für die Zahlung Darmstadt.

5. Gerichtsstand ist Darmstadt.